

**Zeitschrift:** Die Berner Woche in Wort und Bild : ein Blatt für heimatliche Art und Kunst  
**Band:** 14 (1924)  
**Heft:** 7

**Artikel:** Altbernisches Sittenleben im Spiegel der Chorgeschichtsmanuale [Fortsetzung]  
**Autor:** Bärtschi, A.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-635100>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 15.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Altbernisches Sittenleben im Spiegel der Chorgerichtsmanualen.

Von A. Bärtschi.

### II. Proben aus bernischen Chorgerichtsmanualen.

Saßen sich die Kirchgänger nach angehörter Predigt verlaufen, so erwarteten die Chorrichter in ihren Sperrliken den Pfarrer. War etwas Strafwürdiges zur Anzeige gelangt, so mußte Sitzung gehalten werden, gewöhnlich in der Kirche, an einigen Orten den Winter über in der Stube eines Wirtshauses. Der Ammann führte den Vorsitz, oft auch der Landvogt. Der Pfarrer war meistens Schreiber, hatte immer von Amts wegen Sitz und Stimme und mußte vom Präsidenten laut Gesetz zuerst um seine Meinung befragt werden. Die Chorrichter sollten „alte, ehrbare, ansehnliche und tugentliche“ Männer sein, mußten einen umfangreichen Eid leisten und durften ohne Not ihr Amt nicht niederlegen. Eine Behörde, die die Sitten einer Gemeinde zu überwachen hatte, konnte nicht unangefochten bleiben. Als Steffan Wassermann sich verantworten sollte, hat er „widerbäset und expostuliert, man söle ihm eine Satzung aufweisen, in welcher das Aufspielen (zum Tanz) verbotten seye“. Ein Wirt meint, er sei nicht schuldig, auf die an ihn gestellten Fragen Bescheid zu geben. Hans Wenger hieß die „Zünschezer“ „Grüzfresser“ und wurde dafür um 20 „Schil.ig“ gestraft. Ein böses Weib betitelte den Chorweibel, der sie vorladen mußte, mit „Schlüderfrässer“.

An diesen unehrerbietigen Äußerungen waren manchmal die Mitglieder des Chorgerichtes selber schuld. Wer über andere urteilen muß, sollte nicht Del am Hut haben. Der Unterstatthalter von Adelsboden wurde streng censuriert, „diweilen er einem armen Man mit gar übermadtem Wucher und Ungerechtigkeit hat dörfen ein Ruh und ein Viertel Läder für 34 Kronen anheuten.“ In Gurzeln verhielten sich einige Knaben auf der Portlaube unruhig: „Wyl es aber grad der Chorrichterern Söhne mehrerenteils hat angetroffen, alz ist mirh niemand recht vnd öffentlich angehen worden,“ protokolliert der pfarrherrliche Schreiber. In Vedhigen wurden sogar zwei Richter wegen Unzucht ihres Amtes entsetzt und über die übrigen klagt Pfarrer Mühlin: Sie „sind in Allem ungeheiligt, unfleißig; ihre Eide beobachten sie wunderfellen; das Meiste geben sie nicht an, mit Uergerlichem halten sie es ordinari selber, daher sie kaum zu Viertel- oder Halbjahren etwas anbringen und sollen sie auch so zur Seltfame zusammenkommen, so stellen sich dabei kaum mehr 2, 3 ein, bei denen noch Alles so kalt, kahl und partheiisch zugeht“. Andere Beispiele weisen jedoch darauf hin, wie ernst die Beleidigten ihre Aufgabe erfaßten. Da läßt der Ammann seinen Sohn zitieren wegen seinem liederlichen Haushalte, und der große Knabe muß die Buße erlegen wie jeder andere. Der Chorweibel von Heimiswil muß des Pfarrers Mahnung „Niemand aufzuwiltten noch sich von Jemand aufwiltten zulassen“ mit Dank annehmen.

Die Hauptaufgabe des Chorgerichtes bestand in der Beforgung von Ehesachen. Auffallend ist die Anzahl von Eheversprechungen, welche von der einen Seite zur Geltung gebracht, von der anderen bestritten werden.

Caspar Steffen von Lüzelslüh hat der Heimiswilerin Barb. Burkhalter die Ehe versprochen, will, den Widerspruch eines „gewissen“ Bettlers vorschiebend, den Hals aus der Schlinge ziehen, wird jedoch gereuig und gibt ihr vor ehrlichen Leuten einen Taler auf die Ehe.

Hs. Ulli Ryser macht geltend, Benz Horners Tochter habe ihm ein Ehepfand abgenommen. Sie weiß sich zu verteidigen: „Die Haarschnur betreffend, heige sie eine von ihm empfangen, aber nicht auff die Ehe hin, sonder als ein present. Daß sie mit ihm trunfen habe, heige er sie darzu gezwungen und wann sie es nicht gethan hätte, so hätte er ihre die Kleider verschrißen.“ Der Handel kommt vor den Schultheißigen von Burgdorf, er weist ihn zurück ans Chorgericht, dort steht Ryser freiwillig von seinen Ansprüchen ab.

Wir hören gelegentlich von guten und bösen Bräuchen anlässlich der Eheschließung. Begleitet von einem Freunde ging der Liebhaber mit einem Trunk zu seiner Auserwählten, von ihr das Jawort zu erbitten. Er schenkt ihr einen „Bierger“ auf die Ehe, worauf „sy inme ein Halzband geben“. „Bund wie sy ein andern die Ehe versprochen, haben sy mit ein andren nider kneyet vund ein Vatterunzer hättet.“ Anders geht Cunradt zumkehr vor. Sein Mädchen zieht ihm spielend einen Fingerring ab. Schnell erfaßt er das Glück beim Zipfel: „Wann es den Ring haben wölle, so müße es ihne auch haben.“ Ein anderer versucht's mit dem Schnupftuch: „Wann sie den Lumpen nemme, so müße sie ihn auch haben, darüber sie repliziert habe, es gange nicht übel, nahme also den Lumpen und stieße ihn in Sad.“ Mit einem „schönen neuen Mantel“ sucht der Vater eines Jünglings des „Meitlins Meister“ willig zu machen, sich der ehelichen Verbindung nicht zu widersetzen. „Obwohlen Susanna Hari dem Johann Rieder die Eheversprechung freywillig getan und darauffhin eine Tabatieren zum Ehepfand und nachwerts ein Stud Land Tuch für ein Kuten (Frauentrod) abgenommen,“ verschmäht sie ihn später.

Die Sitte, daß nur Bräute von tadellosem Ruf sich im Kranz trauen lassen durften, wurde oft mißachtet. Einzelne wurden durch frühzeitige Geburt Lügen gestraft und vorgeladen. Der „Christina Lüdi“ und ihrem Manne wird „ihr ergerliches Zusammenschleufen“ verwiesen, „dadurch Hochzeit und Kindbetti schier in eine Wochen gekommen sind“ und das Ehepaar Hertig im Dinkelader muß 2 Pfund bußen, weil „die Kindbetti dem Kirchgang ware vorangegangen“. Mädchen, die in Schande geraten waren, durften ihre Zöpfe beim Kirchgang nicht mehr hangen lassen. „Weilen Catharina Zürcher, die da mit Unzucht sich vertrabet, wieder alles Wahrnen in der Kirchen das Haar nicht aufbindet, so soll sya für dismahlen dem Chorgricht erlegen zehn Schilling.“

Gegen Unzucht war viel zu kämpfen nach allen Richtungen hin. Ein Wirt wurde angehalten, „die feizen Jungfrowen uß dem Hus ze tun“. Verlobte werden bei langem Verzug zum Kirchgang gemahnt. „Dem Häußli Peter ist eingeschärpft worden, daß er sich der Maria Cunrad gänglich entschlage, auf kein Weis noch Weg weder Tags noch Nachts sich ihrer Gesellschaft annemme.“ Zwei Burschen, die eine Vaterchaftsklage bestritten, werden samt des Kindes Mutter ins Schloß geführt, „alda die Wahrheit zu erforschen mit dem Daumhaken“. (Das Daumeißen war ein beliebtes Folterwerkzeug.) Wollten Unbegüterte Hochzeit halten, so wurde ihnen die Bettelordnung vorgelesen, nach der sie im Falle der Verarmung ihr Heimat- und Bürgerrecht verloren oder die Erlaubnis dazu wurde ihnen rundweg abgeschlagen. Am 29. April 1736 „hielte Hans Hertig nachmahlen an, man wölle ihm zugeben, daß er könne heürathen die Anna Locher von Lüzelslüh, mit dero er sich versprochen habe... Erkennt, man werde es einmahl nicht zulassen, biß man darzu gedrungen werde, sintemahl er nicht im Stand seye, ein Weib ohne Entgeltmus der Gemeind zu erhalten“. Zwei Jahre später läßt sich Hertig als Hochzeiter in Lüzelslüh von der Kanzel verkünden. Die Heimiswiler Chorrichter verwahren sich dagegen und Hertig muß ledig bleiben.

Der Bräutigam hatte in der Uniform vor dem Traualtar zu erscheinen. Ein Knecht wurde gebüßt, weil „er am Hochzeit seines Meisters sich in die Zahl der Vorbrautigammen mit Mantel und Degen, wie die anderen ehrlichen, gestellt, da er doch schon vorhin ein uneheliches Kind gehabt und sich also dardurch der Ehr und Würde der Jungferschafft oder Vorbrautigammen beraubt hätte“. Wurde ein naher Verwandter nicht zum Male eingeladen, so rächte er sich am Brautpaar, indem er einen Stuhl auf der Gasse herumtrug. In dem neun Stund entfernten Thun kauften die Adelsbodmer „Nägeli und Rosmarin für die Kränz und Meyen“. Zum Hochzeit-„Wammes“ des Ehelebsten gab die Braut ihren eigenen Rod zur „Füttereri“.

(Fortsetzung folgt.)